

## 371 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

# Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947,  
betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden (Agrarbehördennovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, B.G.Bl. Nr. 133/1937, werden geändert und haben zu lauten:

### Artikel I, § 1:

„(1) Die Vollziehung in den Angelegenheiten der Bodenreform [Artikel 12, Abs. (1), Z. 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929] steht den Agrarbehörden zu.

(2) Die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten stehen in erster Instanz Agrarbezirksbehörden, in der Landesinstanz Landesagrarrenaten bei den Ämtern der Landesregierungen und in oberster Instanz dem Obersten Agrarrenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu.

(3) Zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes ist in erster Instanz die Agrarbezirksbehörde zuständig. Über Berufungen entscheidet der Landesagrarsenat endgültig.“

### Artikel II:

„Die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden regelt die Landesgesetzgebung nach folgenden Grundsätzen:

§ 2. (1) Die Agrarbezirksbehörde besteht aus einem rechtskundigen Beamten als Amtsvorstand und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten.

(2) Die rechtskundigen Beamten müssen den für die rechtskundigen Beamten der politischen Verwaltung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Der Amtsvorstand muß eine mehrjährige Verwendung im Agrardienst aufweisen.

(3) Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung des agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwen-

dung der technischen Beamten und Angestellten zu, unbeschadet der Befugnisse des Amtsvorstandes zur einheitlichen Leitung der Behörde. Er ist im Falle der Verhinderung des Amtsvorstandes zu dessen Stellvertretung in der Leitung des Amtes berufen.

(4) Die technischen Leiter müssen Absolventen der Hochschule für Bodenkultur kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung sein und eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im agrartechnischen Dienste aufweisen. Die Bundesbeamten des höheren technischen Dienstes haben nach Ablauf einer eineinhalbjährigen Verwendung im technischen Dienste die Fachprüfung für den höheren technischen Agrardienst im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzulegen. In gleicher Weise haben sich die Bundesbeamten des mittleren und des niederen agrartechnischen Dienstes (mittlerer technischer Dienst bei den Agrarbehörden und technischer Hilfsdienst höherer Art) einer Fachprüfung zu unterziehen. Landesbeamte können mit Zustimmung der Landesregierung die Fachprüfung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ablegen.

§ 3. (1) Die Zahl, den Amtssitz und den örtlichen Wirkungskreis der Agrarbezirksbehörden bestimmt die Landesgesetzgebung.

(2) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird, die Entscheidungen in erster Instanz dem Amte der Landesregierung zustehen und die sonstige Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden mit jener des Amtes der Landesregierung als Landesinstanz vereinigt wird.

§ 4. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes in den Angelegenheiten des Artikels II im Sinne des Artikels 15, Abs. (8), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“

### Artikel III, § 5, Abs. (2):

d) „in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten der Landesforstdirektor;“

2

**§ 6, Abs. (2):**

- c) „ein Beamter des höheren agrartechnischen Dienstes,“
- d) „ein Beamter der landwirtschaftlichen Sektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,“
- e) „in forstwirtschaftlichen Angelegenheiten der Vorstand der Forstabteilung/des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.“

In Artikel IV, § 10, entfällt das Wort „bundesunmittelbaren“.

**§ 2. § 41, Abs. (3), des Gesetzes vom 20. Juli 1945 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behör-**

den-Überleitungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 94/1945, wird aufgehoben.

**§ 3.** Die Ausführungsgesetze zu den Grundsätzen des Artikels II, § 2 und § 3, Abs. (1), des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 133/1937, in der vorstehenden Fassung sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.

**§ 4.** Solange es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erfordert, können nichtrichterliche Mitglieder eines Agrarsenates auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand im Agrarsenate verbleiben. Die Verfügung steht dem Vorsitzenden des Agrarsenates zu.

**§ 5.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Durch das Behörden-Überleitungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 94/1945, Abschnitt II C VI, § 41, sind die oberen Siedlungs- und Umlegungsbehörden, die als Spruchstellen während der deutschen Okkupation an die Stelle der Landesagrarsenate getreten waren, aufgelöst worden. Die Entscheidung in den Angelegenheiten der Bodenreform wurde wieder den Landesagrarsenaten und dem Obersten Agrarsenate übertragen. Die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden wurde als solche durch die deutsche Reichsgesetzgebung nicht berührt. Die 31. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches B. G. Bl. Nr. 85/1946 enthält unter I, Z. 6, die Feststellung, daß die §§ 95, 97 und 98 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 629, in der Fassung der Ersten Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 425, und der Einführungsverordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 379 (G. Bl. f. d. L. O. Nr. 367/1939), welche die Einrichtung der oberen Umlegungsbehörden und der Obersten Umlegungsbehörde als Spruchstellen und das Beschwerderecht gegen die Beschlüsse der oberen Umlegungsbehörden regelten, sowie die Verordnung über die Einrichtung der Agrarbehörden in der Ostmark vom 16. Februar 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 367, mit 29. Juli 1945 außer Kraft getreten sind. Die Oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle in Berlin ist durch den Erlaß vom 3. April 1941, Deutsches R. G. Bl. I S. 201, mit anderen Behörden zum Reichsverwaltungsgericht vereinigt worden. Auch dieser Erlaß ist mit den zugehörigen

Verordnungen nach der 31. Kundmachung, I., Z. 10, außer Kraft getreten. Nach II dieser Kundmachung sind mit dem 29. Juli 1945 die österreichischen Rechtsvorschriften über die Organisation (Einrichtung) der Agrarbehörden nach dem Stand der Gesetzgebung vom 13. März 1938 neuerlich in Geltung getreten, somit insbesondere auch das Bundesgesetz, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, B. G. Bl. Nr. 133/1937.

Nach der Regierungsvorlage soll dieses Bundesgesetz in einigen Punkten abgeändert und ergänzt werden.

§ 1 der Regierungsvorlage enthält diese Abänderungen, § 2 die Aufhebung einer mit der Regierungsvorlage in Widerspruch stehenden Bestimmung des Behörden-Überleitungsgesetzes, § 3 die Festsetzung der Frist für die Erlassung der Landesausführungsgesetze, § 4 soll die Verwendung in den Ruhestand versetzter nichtrichterlicher Mitglieder der Agrarbehörden ermöglichen, § 5 enthält die Vollzugsklausel.

### Zu § 1 der Regierungsvorlage:

Im Artikel I, § 1, Abs. (1), des Bundesgesetzes 1937 ist der Artikel 36, Abs. (1), Punkt 3, der Verfassung 1934 bezogen, an dessen Stelle nunmehr der in Betracht kommende Artikel 12, Abs. (1), Z. 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezogen wird. Abs. (2) enthält die instanzmäßige Anführung der zu den Entscheidungen in den Angelegenheiten der Bodenreform berufenen Agrarbehörden, Abs. (3) klärt die Frage, welche Behörde über Berufungen

im Agrar-Strafverfahren zu entscheiden hat, insbesondere für den Fall, daß in einem Bundeslande die Aufgaben der Agrarbezirksbehörden dem Amte der Landesregierung übertragen sind, wie zum Beispiel in Tirol.

### Zu Artikel II:

Im § 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 281, betreffend Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden, war bei den Agrarbezirksbehörden die Zusammenfassung der agrartechnischen Beamten unter einem technischen Leiter vorgesehen und das Verhältnis zwischen dem rechtskundigen Amtsvorstand, dem technischen Leiter und den übrigen rechtskundigen und technischen Beamten geregelt. Die technischen Beamten unterstanden nach diesem Gesetze dem technischen Leiter in dienstlicher, disziplinärer und fachlicher Hinsicht, der technische Leiter war im Falle der Verhinderung des Amtsvorstandes zu dessen Stellvertretung in der Leitung des Amtes berufen. Während einer solchen Stellvertretung waren die rechtskundigen Beamten in dienstlicher, disziplinärer und fachlicher Hinsicht dem rangältesten rechtskundigen Beamten unterstellt. Diese Regelung war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen. Das Bundesgesetz vom Jahre 1937 hat von einer analogen Regelung abgesehen. Die Beamten des höheren agrartechnischen Dienstes haben dies als eine ungerechtfertigte Zurücksetzung und Minderung einer bereits erworbenen Stellung empfunden. Sie haben daher den Wunsch nach Wiederherstellung des früheren Zustandes vorgebracht. Diesem Wunsche trägt die Regierungsvorlage durch die neue Fassung des § 2, Abs. (3), des Bundesgesetzes 1937 soweit als möglich Rechnung. Dem Begehr der agrartechnischen Beamten, die zugeteilten Techniker auch in disziplinärer Hinsicht dem technischen Leiter zu unterstellen, kann jedoch nicht zugestimmt werden, da sich nicht bloß einige Bundesländer dagegen ausgesprochen haben, sondern auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erklärt hat, dem entschieden entgegentreten zu müssen, da dies vollständig allen in Österreich oder sonst wo üblichen und bewährten Grundsätzen der Einrichtung eines Amtes widerspreche, weshalb es seine Bedenken dagegen nachdrücklichst geltend mache.

Abs. (4) unterscheidet sich von den derzeit geltenden Bestimmungen des § 2, Abs. (3), des Bundesgesetzes 1937

1. insofern, als das Erfordernis der Absolvierung der Hochschule für Bodenkultur nur mehr für die technischen Leiter vorgesehen ist, da dies für die leitende Stellung erforderlich ist. Neben Absolventen der genannten Hochschule sind derzeit auch Absolventen technischer Hochschulen (Vermessingenieure, Maschinenbauer,

Bauingenieure) bei den Agrarbezirksbehörden tätig. Für die zugeteilten Beamten des höheren agrartechnischen Dienstes ist eine besondere Bestimmung nicht nötig, da die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellungserfordernisse genügen;

2. die Ablegung der Fachprüfungen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nur mehr für Bundesbeamte vorgesehen ist, aber nicht mehr für Landesbeamte, die jedoch mit Zustimmung der Landesregierung ebenfalls die Prüfung im Bundesministerium ablegen können. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat eine Vorschrift, nach der auch Landesbeamte die Prüfung vor einer Bundesbehörde ablegen müssen, als verfassungswidrig bezeichnet. Dieser Einwand ist vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als im Bundesverfassungsgesetz begründet erklärt worden. Das Bundeskanzleramt hat hiezu bemerkt, daß man dadurch allerdings zu einer durchaus unerwünschten Aufsplittung sowohl der Gesetzgebung als auch des Prüfungswesens selbst komme, der Einwand müsse aber beachtet werden. Die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß Landesbeamte die Prüfung mit Zustimmung der Landesregierung im Bundesministerium ablegen können, ist ein Versuch, sowohl dem verfassungsmäßigen Einwande Rechnung zu tragen als auch die vorerwähnte Aufsplittung zu vermeiden. Die Einrichtung der Fachprüfung für den höheren agrartechnischen Dienst, den mittleren agrartechnischen Dienst und den niederen Agrardienst (technischer Hilfsdienst höherer Art) ist durch die Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juni 1930, B. G. Bl. Nr. 187, und vom 31. März 1928, B. G. Bl. Nr. 98 und 99, geregelt. Nach § 2, Abs. (5), der erstgenannten Verordnung muß mindestens ein Prüfungskommissär nach einem Vorschlage des Landeshauptmannes jenes Bundeslandes berufen werden, in welchem der Prüfungswerber bedienstet ist, die beiden anderen Verordnungen sehen dies zwar nicht ausdrücklich vor, der gleiche Vorgang ist aber auch nach diesen Verordnungen ohne weiteres möglich.

Die neue Fassung des § 3 des Bundesgesetzes 1937 entspricht der bisherigen Fassung mit der Abänderung, daß die Bestimmung des Abs. (2), wonach in den Fällen, in welchen die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, daß die Vollziehung in den Angelegenheiten der Bodenreform an Stelle einer oder mehrerer Agrarbezirksbehörden der Landesregierung zusteht, die Ausführungsgesetzgebung die nähere Einrichtung dieses der Landeshauptmannschaft einzugliedern den Dienstes zu regeln habe, entfällt. Denn nach dem Bundesverfassungsgesetze vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 289, § 2, Abs. (4) und (5), ist die Zahl der Abteilungen des Amtes der Landesregierung und die Aufteilung der Geschäfte auf

4

sie in der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung festzusetzen und diese Geschäftsordnung vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung zu erlassen.

§ 4 bezieht nunmehr an Stelle des im § 4 des Bundesgesetzes 1937 genannten Artikels 39, Abs. (5), der Verfassung 1934 den einschlägigen Artikel 15, Abs. (8), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

#### Zu Artikel III:

Während derzeit nach § 5 des Bundesgesetzes 1937 der Landesforstdirektor auch in jenen Fällen, in denen forstwirtschaftliche Fragen überhaupt nicht zur Erörterung kommen, wie zum Beispiel bei Zusammenlegungen landwirtschaftlicher Grundstücke, dem Landesagrarsenate zugezogen werden muß, ist nach der Regierungsvorlage, die damit einer Anregung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung folgt, seine Anwesenheit nur bei forstwirtschaftlichen Angelegenheiten erforderlich, wodurch eine Entlastung des Landesforstdirektors erreicht wird. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit wird dasselbe auch für den Vorstand der Forstabteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Mitglied des Obersten Agrarsenates durch die entsprechende Fassung des § 6, Abs. (2), lit. e, bestimmt.

Die Abänderungen des § 6, Abs. (2), lit. c und d, sind durch die gegenwärtige Geschäfts-

einteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bedingt.

#### Zu Artikel IV:

Die Streichung des Wortes „bundesunmittelbaren“ in § 10 des Bundesgesetzes 1937 bezieht sich auf die Stadt Wien, die in der Bundesverfassung 1934, Artikel 136, als bundesunmittelbar bezeichnet war, während im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, Artikel 108, dieser Ausdruck nicht mehr gebraucht wird.

#### Zu § 2 der Regierungsvorlage:

§ 41, Abs. (3), des Behörden-Überleitungsge setzes setzt fest, daß Sitz und Sprengel der Agrarbezirksbehörden durch Verordnung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft bestimmt wird. Diese Bestimmung, die den damaligen verfassungsrechtlichen Verhältnissen entsprach, muß mit Rücksicht auf Artikel II, § 3, Abs. (1), des Bundesgesetzes 1937 in der Fassung der Regierungsvorlage außer Kraft gesetzt werden.

#### Zu § 4 der Regierungsvorlage:

Diese Bestimmung soll Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Agrarsenate überbrücken, die sich infolge der Altersgrenze bei einigen nichtrichterlichen Mitgliedern ergeben. Die Verwendung von Richtern im Ruhestand in den Senaten ist bereits auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 12. Dezember 1946 zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege, B. G. Bl. Nr. 9/1947, möglich.